

STATUTEN DES VEREINS ÖSTERREICHISCHES GESELLSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSMUSEUM

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum“.
Der Verein hat den Sitz in Wien, hat gemeinnützigen Charakter und dient der Volksbildung.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, will:
Einzelne Wissensgebiete, vor allem die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung anschaulich darstellen.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Satzungszeuges dienen folgende ideelle Mittel:

1. ein Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien zu errichten und zu führen;
2. eigene Ausstellungen zu planen und durchzuführen sowie Bildtafeln für Unterricht und fremde Ausstellungen anzufertigen;
3. Ergebnisse eigener und fremder Forschung auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Gesellschaftskunde mit bildstatistischen und künstlerischen Mitteln zu verlebendigen;
4. eine Sammlung, ein Archiv von Dokumenten, Publikationen, Fotografien und Objekten des Museumsgründers Dr. Otto Neurath und seines direkten Wirkungskreises, sowie zu der von ihm entwickelten „Wiener Methode der Bildstatistik“ (später ISOTYPE) und eine Fachbibliothek anzulegen;
5. die bildstatistische Methode Dr. Otto Neurath's zu pflegen und weiterzugestalten;
6. Vorträge und andere Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes abzuhalten.

§ 4 Mittel für den Vereinszweck

Die Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Einnahmen aus der Weitergabe des hergestellten bildstatistischen Materials;
3. Einnahmen aus den verschiedenen Veranstaltungen des Vereines;
4. Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
5. Erträge aus Vermietung und Kapital.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen und
- b) unterstützenden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Körperschaften und solche Personen sein, die im Sinne des Vereinszweckes mitarbeiten; ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme entscheidet oder sie, ohne Angabe von Gründen, ablehnt.

Unterstützende Mitglieder können Personen sein, die durch Geld- oder Sachleistungen die Vereinszwecke fördern.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und unterstützende Mitglieder haben eine einmalige Beitragsgebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils bestimmt wird. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht:

1. an den Mitgliederversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen;
2. Anträge in der Mitgliederversammlung zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen oder eigene Anträge über den Vorstand zeitgerecht einzubringen;
3. das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Vereinsorgane auszuüben;
4. die Vereins-Einrichtungen nach Bedingungen, die vom Vorstand beschlossen werden, zu benützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung der Mitglieds-Körperschaft oder durch Ableben des Vereinsmitgliedes;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt kann nur mit Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mit eingeschriebenem, an den Vorstand gerichteten Brief spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres angezeigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn es seine Vereinspflichten gröblich verletzt, durch sein Verhalten das Ansehen und die Zwecke des Vereins schädigt oder, ungeachtet wiederholter Mahnung, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. das Kuratorium;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfer;
5. der Arbeitsausschuss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung ist längstens 14 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann auch durch das Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht werden. Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Kuratoriums. Der/Die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet seine/ihre Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil zu wenige Mitglieder anwesend sind, so ist neuerlich eine Mitgliederversammlung auszuschreiben, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ausschreibung der zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.

Kein Mitglied kann für ein anderes stimmen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich, wenn das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.

Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der verlautbarten Tagesordnung stehen oder über die ein Vorstandsmitglied berichtet.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. das Kuratorium und die Rechnungsprüfer:innen zu wählen;
2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über den Rechnungsabschluss und den Voranschlag zu beschließen;
3. über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines zu bestimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ihre Einberufung mindestens von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

§ 11 Das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung wählt ein Kuratorium, den/die Vorsitzende:n des Kuratoriums und seine/ihre Stellvertreter:innen. Die Mitgliederversammlung kann auch namhafte Vertreter:innen der Wissenschaft und Kunst sowie der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung in das Kuratorium berufen. Ein Widerruf der Bestellung ist zulässig.

Das Kuratorium hat, gestützt auf die persönliche Bedeutung seiner Mitglieder und der vertretenen Körperschaften, die Interessen des Vereines zu fördern und für den Verein in der Öffentlichkeit einzutreten.

Die Meinung des Kuratoriums ist vom Vorstand in allen für die Vereinstätigkeit richtungsweisenden Entscheidungen einzuholen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter:in noch fünf andere Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Kuratorium bestellt zur Geschäftsführung des Vereines einen fünf- bis siebengliedrigen Vorstand und bestimmt auch den/die Vorsitzende:n und dessen/deren Stellvertreter:in.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben vom Kuratorium auf die Dauer von mindestens 2 Jahren bestellten Mitgliedern. Der Vorstand ist bei Teilnahme von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassungen des Vorstands sind in Sitzungen wie auch außerhalb von Sitzungen (beispielsweise schriftlich im Umlaufweg, in Videokonferenzen oder in sonstiger geeigneter Weise) zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter:in vertreten den Verein nach außen. Sie zeichnen auch die rechtsverbindlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines.

Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen und darin auch vorsehen, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden dürfen; der Vorstand darf solche Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung darüber nachträglich zu informieren.

Das Kuratorium kann für den Vorstand eine Ressortverteilung erlassen und einzelnen seiner Mitglieder Einzelgeschäftsführungsbefugnis oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern Gesamtgeschäftsführungsbefugnis einräumen. Einzelne Vorstandsmitglieder können ohne Ressortzuweisung bleiben. Mit der Führung der Geschäfte sind jedenfalls der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter:in zu betrauen.

Mitglieder des Vorstands, mit welchen Dienstverträge abgeschlossen wurden, scheiden mit Beendigung des Dienstverhältnisses (unabhängig vom Grund der Beendigung) aus dem Vorstand aus; ihre Organfunktion endet diesfalls automatisch.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer des Geschäftsjahres zu bestellen. Sie haben die Rechnungsabschlüsse und deren Belege zu prüfen und über das Prüfungsergebnis an die Mitgliederversammlung zu berichten. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen können von einem/einer Abschlussprüfer:in wahrgenommen werden, wenn ein/e solche/r nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 Vereinsgesetz 2002 – allenfalls freiwillig – beauftragt wird; diesfalls ist eine Bestellung von Rechnungsprüfer:innen gemäß Satz 1 nicht erforderlich, aber zulässig.

§ 14 Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss wird vom Vorstand bestellt. In den Arbeitsausschuss werden Fachleute berufen, die entweder von den einzelnen Mitglieder-Körperschaften vorgeschlagen werden oder vermöge ihrer Eignung die wissenschaftliche Arbeit des Vereines fördern können. Der Arbeitsausschuss hat die ihm vom Vorstand gestellten Aufgaben durchzuführen und dem Vorstand Vorschläge und Gutachten zu erstatten.

§ 15 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand bzw. dem Kuratorium und Mitgliedern entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem jeder Streitteil ein ordentliches Mitglied des Vereines zu wählen hat.

Die zwei gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts bestellen eine/n Vorsitzende:n; falls sie sich über die Person nicht einigen können, entscheidet das Los.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes ist eine Berufung unzulässig.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt über behördliche Verfügung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung; für ihren Beschluss bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder. Das Vereinsvermögen fließt sowohl im Falle der behördlichen wie der freiwilligen Auflösung der Stadt Wien zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen von der Stadt Wien für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Die Veräußerung von Einrichtungen des Vereines, die von der Stadt Wien als museal wertvoll bezeichnet werden, ist auch während des Bestandes des Vereines verboten.

Erstgründung 1925 unter Otto Neurath als „Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum“

Wiedergründung 1948 als „Österreichisches Institut für Gesellschafts- und Wirtschafts-Statistik“

*Titeländerung in „Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum“
ohne Änderung der Statuten am 19. August 1949
unter Zl.: SD 12348/49 von der Sicherheitsdirektion Wien bestätigt*

*Änderung der Statuten mit Bescheid vom 27. Juni 1996
unter Zl.: IV-SD-848/VVM/96 von der Sicherheitsdirektion Wien bewilligt*

*Änderung der Statuten mit Bescheid vom 6. März 2020
unter GZ: GZ X-853 von der Landespolizeidirektion Wien bewilligt*

*Änderung der Statuten mit Bescheid vom 13. Dezember 2024
unter GZ: GZ X-853 von der Landespolizeidirektion Wien bewilligt*

Ordentliche Mitglieder 2025

Bundesarbeitskammer
Wirtschaftskammer Österreich
Oesterreichische Nationalbank
Dachverband der Sozialversicherungsträger
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Bank Austria – unicredit group
Bank für Arbeit und Wirtschaft
Gewerkschaft GPA
Österreichische Gesellschaft für Europapolitik
Österreichischer Städtebund

Unterstützendes Mitglied

Wiener Städtische Versicherung AG

**GESELLSCHAFTS &
WIRTSCHAFTSMUSEUM**